

## Gruppenunfallversicherung: Finanzbehörden sorgen für Verwirrung

Zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) haben zu erheblichen Veränderungen bei der Versteuerung von Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung geführt. Dadurch wurde die Diskussion über dieses Thema erneut entfacht.

### Das BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof hat ein Urteil zur Besteuerung der Beiträge für die Gruppenunfallversicherung erlassen, welches teilweise im krassen Widerspruch zu der bisherigen Regelung steht (vgl. MN 11/99, S. 45). Aufgrund eines Erlasses des Bundesfinanzministeriums (BMF) waren die Beiträge zu den vom Arbeitgeber gezahlten Unfallversicherungen als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Durch das Urteil vom 16. April 1999 wurde entschieden, dass bei Prämienzahlung durch den Arbeitgeber nur dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn dem Arbeitnehmer ein unentziehbarer Rechtsanspruch gegen das Versicherungsunternehmen auf die Leistung zusteht. Diese Vertragskonstellation liegt jedoch bei Gruppenunfallversicherungen nicht vor, sodass eine Steuerpflicht nicht besteht.

### Auswirkungen der neuen Rechtsprechung

Bemerkenswerterweise haben die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bis Redaktionsschluss noch nicht auf die BFH-Entscheidung reagiert. Das heißt also, dass die entgegenstehenden Erlasse nach wie vor gelten und die Finanzverwaltung nach wie vor daran gebunden ist.

Trotzdem können sich schon jetzt die Unternehmen auf das BFH-Urteil berufen. Die Firmen haben daher die Möglichkeit, für das Jahr 2000 die Versteuerung der Beiträge nicht mehr vorzunehmen und bisher gezahlte Steuern unter Umständen zurückzufordern. Dies sollte nach Absprache mit dem Steuerberater erfolgen.

Die Erfahrungen der Versicherungsstelle des Maschinenbaues (VSMA) zeigen jedoch, dass viele Finanzbehörden diese Vorgehensweise in Unkenntnis des Urteils noch nicht akzeptieren.

### Zukünftige Versteuerung im Versicherungsfall?

Durch die neue Regelung besteht nun Anlass zu der Befürchtung, dass die Voraussetzungen zur Versteuerung der Leistungen im Versicherungsfall verschärft werden. Wie der BFH schon früher entschieden hat, können die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag steuerpflichtiger Arbeitslohn sein, wenn sie eine Entschädigung für entgangene bzw. entgehende Einnahmen darstellen. Bisher stellten Invaliditätsleistungen eine abstrakte Bedarfsdeckung dar, die unabhängig von einer konkreten Einkommensbeeinträchtigung geleistet wurden, sodass eine Steuerpflicht nicht bestand. Wir hoffen, dass es bei dieser Einordnung bleibt, da eine Änderung sowohl für die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber fatale Folgen hätte. Eine verbindliche Aussage hierzu kann zurzeit nicht getroffen werden.

### Maßnahmen

Bis zu einer Neufassung des BMF-Erlasses mit entsprechendem Kommentar ist die Lage unklar. Die Finanzverwaltung kann eine andere Behandlung der Leistungen bis zur Verjährungsgrenze zurück durchführen, wenn die Einkommensteuerveranlagung des Jahres, in das die Zahlung der Leistung fällt, noch nicht erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber allerdings die Beiträge versteuert, so könnte die nachträgliche Versteuerung der Leistung aus Billigkeitsgründen entfallen. Diese Billigkeitsmaßnahme wäre u. E. durch eine vorherige Berichtigung der Prämienversteuerung mit Hinweis auf die neue Rechtsprechung in Frage gestellt. Daher sollte, bevor ein Berichtigungsantrag gestellt wird, überprüft werden, ob in dem maßgeblichen Zeitraum Leistungen gezahlt wurden.

### Reaktion der Versicherer

Zurzeit werden innerhalb der Versicherungswirtschaft Überlegungen angestellt, wie man einer möglichen Versteuerung der Leistungen in der Zukunft durch Änderung der Versicherungsbedingungen entgegen treten kann. Ein entsprechendes Ergebnis wurde jedoch in Anbetracht der unsicheren Lage noch nicht erzielt.

### Die Lösung der VSMA für VDMA-Mitgliedsfirmen

Auch die VSMA hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und entwickelt momentan für die VDMA-Mitgliedsunternehmen eine Alternative zur traditionellen Gruppenunfallversicherung, um der Steuerproblematik zu entgehen.

Die Idee ist, über ein „Mitarbeiter-Selbstzahler-Programm“ sämtlichen Mitarbeitern die Möglichkeit zu bieten, sich zu extrem günstigen Konditionen gegen die finanziellen Folgen aus Unfällen selbst zu versichern. Eine Versteuerung einer möglichen Entschädigungsleistung erfolgt dann auf keinen Fall, da der Arbeitnehmer selbst als Beitragszahler auftritt. Die Entwicklung dieses neuen VSMA-Produkts wird noch im ersten Quartal d. J. abgeschlossen, sodass es den Mitgliedsunternehmen in Kürze exklusiv zur Verfügung steht. Wir werden Ihnen diese neue Versicherungskonzeption ausführlich in der nächsten Ausgabe der VDMA-Maschinenbau-Nachrichten vorstellen.

Für Vorabinformationen stehen wir Ihnen wie gewohnt zur Verfügung.

Sprechen Sie mit uns! Vorher!

■ (Vg-3)

Ihr Ansprechpartner:  
VSMA – ein Unternehmen  
der VDMA-Gruppe,  
**Frank Antoni**,  
Tel. 0 69/6603-1568,  
antoni\_vsma@vdma.org